Auf Beschluß des Aussichtsrates der Deutsch-Kolonialschule wird das nachstehende Urteil d Schöffengerichtes in Köln vom 12. Oktober 19 veröffentlicht.

Direktor Koch hatte auf eigenen Wunsch und im Sinne eit früheren Beschlusses des Aufsichtsrates ein Strasversahren geg den Angeklagten Klopsch anhängig gemacht, um sich von d Verdächtigungen zu reinigen, die auch innerhalb der Kreise (D. K. S. bekannt geworden sind. Da das Strasversahren völlige Haltlosigkeit der erhobenen Anschuldigungen ergab, wur Direktor Koch durch einstimmigen Beschluß des Aussichtsrates seiner Sitzung vom 23. Oktober 1935 endgültig zum Direkternannt.

Dr. K. Jung, Der stellvertretende Vorsitzend des Aufsichtsrates.

Abschrift!

B III 242/35 1 a Ms 55/35

## Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Straffache

gegen :

den Kaufmann Friedrich Wilhelm Klopsch, geb. am 18. 10. 18 in Nikolai, wohnhaft in Köln-Sülz, Simmererstr. 43, wegen Bleidigung,

leidigung, hat das Schöffengericht B III in Köln in der Sitzung vom 1 Oktober 1935, an welcher teilgenommen haben:

> Land u. Amtsgerichtsrat Mann als Vorsitzender,

Bürvenich Paul u. Derix Theodor als Schöffen,

Gerichtsassessor Dr. Büchsel

gls Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretar Keding

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht anerkannt:

Der Angeklagte wird wegen übler Nachrede z 2 Monaten Gefängnis kostenpflichtig verurteil